



Quick Start Guide für die Annahmestelle Qb

Informationen zum Registrierungsprozess der Krankenhausstandorte, die einen Qualitätsbericht erstellen und abgeben müssen



Die neue Annahmestelle Qb

Die Annahmestelle für die Qualitätsberichte (Annahmestelle Qb) wurde 2021 im Auftrag des Gemeinsamen Bundesausschuss neu aufgebaut, um insbesondere den Krankenhausstandorten und weiteren Akteuren ein Gesamtsystem bereitzustellen, das alle bisherigen Prozesse bündelt und durchgehend automatisiert und mehr Service bietet. Hierzu ist eine wesentliche Änderung, dass zentrale Nutzeraccounts mehrere Standorte verwalten können und diese Accounts über mehrere Berichtsjahre gültig sind. Die Nutzeraccounts werden dabei durch individuelle Aktivierungs- bzw. Zugangsdaten (Kennnummern und PIN) angelegt, welche initial postalisch an alle Standorte verschickt werden – hierbei ist die jeweilige Geschäftsführung des Standorts die Empfangsadresse.



Wonach richtet sich die Berichtspflicht eines Krankenhausstandortes?

Grundsätzlich gilt, dass zur Operationalisierung des Standortbegriffs und damit auch der Berichtspflicht die Definition in § 2a KHG genutzt wird, die wiederum die Grundlage für das Standortverzeichnis nach § 293 Absatz 6 SGB V bildet. Berichtspflichtig sind gemäß § 4 der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) stationäre und teilstationäre Standorte (die Standortnummer im Standortverzeichnis weist insofern den Vorgabewert 000 an der siebten bis neunten Stelle auf), die am 30. September des Berichtsjahres und am 1. Oktober des Erstellungsjahres im bundesweiten Verzeichnis der Standorte der nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen gemäß § 293 Absatz 6 SGB V mit einer gültigen Standortnummer geführt werden. Die Abfrage im Standortverzeichnis führt gemäß § 7 Abs. 3 Qb-R die Annahmestelle Qb im Auftrag des G-BA durch. Eine Aktualisierung der Daten des Standortverzeichnisses in der Annahmestelle Qb erfolgt gemäß Qb-R jeweils vier Monate nach dem 30. September des Berichtsjahres und dem 1. Oktober des Erstellungsjahres. Krankenhäuser haben die Möglichkeit, jederzeit ihre Berichtspflicht über eine Abfrage des öffentlich zugänglichen Standortverzeichnisses zu ermitteln. Die dort hinterlegten und nur durch das jeweilige Krankenhaus zu ändernden Daten bilden die Grundlage für den Versand der Zugangsdaten sowie für die Vorbelegung der Anmeldedaten in jedem Folgejahr. Anpassungen und Aktualisierungen müssen von den Krankenhäusern im Standortverzeichnis vorgenommen werden.



In welchen Zeiträumen muss eine Registrierung vorgenommen werden?

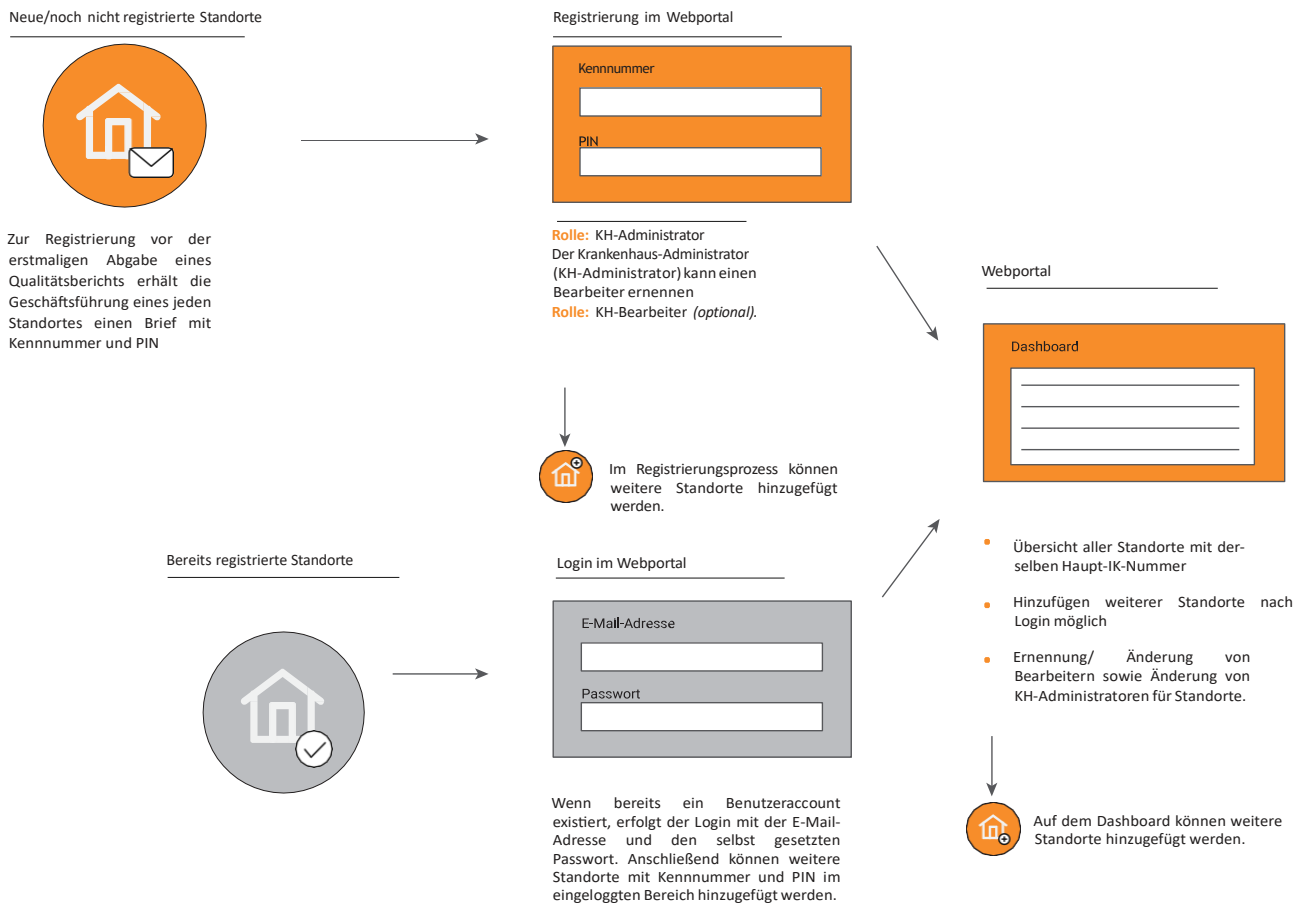
Zur Übermittlung des Qualitätsberichts an die Annahmestelle Qb melden sich die Krankenhäuser in der Annahmestelle Qb an und prüfen die von der Annahmestelle Qb automatisiert im Standortverzeichnis abgefragten Daten zur Identifikation des Krankenhauses und seiner Standorte. Die Registrierungsdaten der Krankenhäuser und ihrer Standorte können im Rahmen der Registrierung für das jeweilige Berichtsjahr geändert werden. Mit dem Beginn des Übermittlungszeitraums gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Qb-R gelten die Registrierungsdaten als bestätigt. Eine Registrierung ist für das jeweilige Berichtsjahr ab dem 1. Juni jederzeit bis spätestens zum 15. Dezember des Erstellungsjahres möglich.



An welche Adresse werden die Zugangsdaten versendet?

Die standortbezogenen Daten zur Anschrift, die von der Annahmestelle Qb aus dem Standortverzeichnis abgefragt werden, bilden die Grundlage für die Registrierung der Krankenhäuser. An die dort hinterlegte Anschrift erfolgt ein postalischer Versand der Zugangs- bzw. Aktivierungsdaten. Angeschrieben wird hierbei die „Geschäftsführung“. Bei Verlust der Zugangsdaten oder Problemen in der Registrierung steht der Service der Annahmestelle Qb zur Verfügung.

Wie funktioniert der Registrierungsprozess?



Welche Rollen gibt es für Krankenhaus-Standorte?

KH-Administrator

Diejenige Person, die sich für einen Standort initial mit der Kennnummer und der PIN anmeldet ist automatisch in der Rolle des Krankenhaus-Administrators (KH-Administrator). Während des Registrierungsprozesses können mehrere Standorte zugeordnet werden und individuell für einzelne Standorte Krankenhaus-Bearbeiter (KH-Bearbeiter) ernannt werden. Krankenhaus-Administratoren können für die ihnen zugewiesenen Standorte Qualitätsberichte abgeben und sie können bis zu zwei KH-Bearbeiter ernennen. Die Anzahl der KH-Bearbeiter und KH-Administratoren ist pro Standort jeweils auf zwei Personen begrenzt.

KH-Bearbeiter

Krankenhaus-Bearbeiter (KH-Bearbeiter) können für die ihnen zugewiesenen Standorte Qualitätsberichte abgeben, aber keine weiteren KH-Bearbeiter ernennen.